

Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes an Grundstücken, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 22. November 2017 – VI 400-2 –

Aufgrund des § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des § 107 Absatz 2 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, wird Folgendes verfügt:

I. Verfügung

Das dem Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ab dem 5. Januar 2018 zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden, wird landesweit bis auf Widerruf nicht ausgeübt.

II. Begründung

Nach der bundesrechtlichen Regelung in § 99a Absatz 1 Satz 1 WHG wird ab dem 5. Januar 2018 ein Vorkaufsrecht des Landes hinsichtlich aller Grundstücke bestehen, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder des Küstenschutzes benötigt werden. Um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren, vorsorglich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang im Land eine Anfrage an die oberste Wasserbehörde des Landes hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts zu stellen, bedarf es vorstehender Allgemeinverfügung. Ziel ist es, unverhältnismäßige Arbeitsbelastungen der mit dem Verkauf befassten Behörden und Notare zu vermeiden.

Solange nicht die Möglichkeit einer elektronischen Datenbankabfrage über Flächen besteht, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden, übt das Land Mecklenburg-Vorpommern sein ihm nach § 99a WHG zustehendes Vorkaufsrecht nicht aus. Die Nichtausübung des

Vorkaufsrechts wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts von der obersten Wasserbehörde auszustellende Negativattest.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich und endgültig. Spätere Änderungen werden nur Kaufvertragsabschlüsse nach Inkrafttreten der geänderten oder neugefassten Allgemeinverfügung betreffen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 5. Januar 2018 in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2017 S. 830